Mittheilungen aus den Kantonen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **24 (1873)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mittheilungen aus den Kantonen.

Aus dem Bundesrath. Sitzung vom 31. Jan. Ueber forstliche Vorlagen, welche die Regierung des Kantons Graubünden behufs Erlangung von Beiträgen an die Ausführungskosten gemäß Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 für 1872 auf 1873 eingereicht hat, nämlich: für Aufforstungen in den Gemeinden Churwalden, Bergschaft Schams, Cadix, Vals, Davosplatz, Schleins, Valcava, Münster, Zernetz, Samnaun und Poschiavo, ferner für Aufforstungen und Verbauungen in der Gemeinde Samaden, hat der Bundesrath beschlossen:

1) den betreffenden Aufforstungs- und Verbauungsentwürfen die Genehmigung,

2) als Beitrag aus der Bundeskasse zu bewilligen: für die Aufforstung in Vals 55% der Kosten, für die übrigen Aufforstungen, je nachdem sie von allgemeinem oder blos von lokalem Nutzen sein werden, 45% oder $33^1/_3$% der Kosten, für die Umbauung und Wuhrarbeiten 40% der Kosten;

3) überdies 20% aus der Hilfsmillion zuzuwenden.

a. für die Aufforstungen, welche direkt vom Hochwasser von 1868 beschädigte Oertlichkeiten betreffen oder überhaupt für die von diesem Hochwasser betroffenen Gegenden und Flußgebiete von Nutzen sind;

b. für die Verbauungsarbeiten.

4) Die Regierung von Graubünden hat die nöthige Leitung und Ueberwachung dieser Arbeiten und die Erwahrung ihrer Ausführung in der projektirten Ausdehnung eintreten zu lassen.

5) Die Bedingungen über die Verrechnungsweise, über Unterhalt und Schutz der Werke und Anlagen, über Kontrollirung der Ausführung und des Unterhalts von Seite des Bundes sind die gewöhnlichen.

(N. Z. Z.)

Appenzell A. Rh. Der Waldbauverein Herisau entwickelt in der neueren Zeit eine große Thätigkeit. Im Jahr 1872 kaufte derselbe 52 und im Jänner d. J. 45 Juch. Weideland, dessen Aufforstung schon im nächsten Frühjahr in Angriff genommen wird. — Das Vereinskapital beträgt 90,000 Fr. und das gesammte Waldareal 243 Jucharten.

Zürich. Herr Professor A. Escher von der Linth, dem die Verbesserung der Forstwirthschaft im Hochgebirg von jeher sehr am Herzen lag, hat bei den reichen Vergabungen, die er vor seinem Tode machte, auch an die Gebirgsforstwirthschaft und die Verbauung der Wildbäche

gedacht und ein Legat von Fr. 15,000 **zur Unterstützung der forstwirthschaftlichen Bestrebungen, namentlich an der obern jetzigen Waldgrenze, sowie zur Anlegung von Thalsperren und andern Schutzmitteln gegen den Bergschaden in den innern Bergkantonen,** ausgesetzt.

Diese Summe ist nach der Anordnung der Testators für einstweilen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zur Verwaltung übergeben worden und es kann nach dem Gutfinden Sachverständiger das Kapital aufgebraucht oder nur der Zins jährlich verwendet werden.

Personalnachrichten.

Herr Forstverwalter G. Schilplin in Brugg hat seine Stelle niedergelegt und die Verwaltung der Güter von Wildegg übernommen, an seine Stelle wurde zum Forstverwalter von Brugg gewählt: Herr Emil Welti von Zurzach und Zürich.

Anzeigen.

Es werden 4000 Stück 3—4jährige, verschulte Lärchenpflanzen zu kaufen gesucht. Allfällige Offerten mit Preisangabe beliebe man zu richten an Fr. Bär, Stadtförster in Basel.

In allen Buchhandlungen sind zu haben:
Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage von:

El. Landolt, Oberforstmeister und Professor in Zürich. **Tafeln zur Berechnung des Holzes** nach metrischem Maß. Mit einem Anhang, 14 Tafeln zur Reduktion des alten Maaßes in neues enthaltend. Taschenformat. Geheftet 1 Fr. 60 Cts., cart. 1 Fr. 80 Cts.

" **Tafeln zur Vergleichung der schweizerischen Längen-, Flächen-, Körper-** und **Hohlmaße** mit dem **metrischen** Maß nebst vier Tabellen zur Umrechnung von Zuwachs, Vorrath und Geldwerth des alten Maßes in neues. 60 Cts.

A. Th. Largiadèr, Seminardirektor. **Anleitung zum Körpermessen.** Leichtfaßliche Entwicklung der einfachsten Formeln zur Berechnung der wichtigsten eckigen und runden Körper. Mit 14 Holzschnitten. 2. vermehrte Auflage. 80 Ct.

Verlag von **F. Schultheß** in **Zürich**.